

**ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,
PRIMÄRRECHT**

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien
Österreich

Wien, am 30.09.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vomBMF-010000/0029-
VI/A/2010

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-
LE.4.2.1/0011-I/1/2010

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Lindbaum/6685

**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine
Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz TDBG)**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Intention des Gesetzes, Doppelgleisigkeiten bei Förderungsvergaben aufzuzeigen und zu vermeiden und damit in Zukunft Steuerungsmaßnahmen zielgerichteter setzen zu können, wird begrüßt. Allerdings ergeben sich nach Durchsicht der vorliegenden Bestimmungen des TDBG noch Fragen bzw. Anmerkungen.

1) Zu § 11:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche in den Zuständigkeitsbereich des BMLFUW fallende Förderungen für Leistungen vergeben werden, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Dies ergibt sich bereits aus § 20 Abs. 5 BHG, an der sich die Definition gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 dieses Entwurfes orientiert.

In den Erläuterungen zu § 11 wird auf einen Abs. 4 verwiesen wird, der im vorliegenden Entwurf selbst jedoch fehlt.

2) Zu § 17:

Es wird angemerkt, dass die Sozialversicherungsnummer für Förderungen im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW nicht von Bedeutung ist und daher nicht erhoben werden



darf (nur für Förderungen, die mittels Mehrfachantrag-Flächen beantragt werden, ist bereits ab 2011 eine Bekanntgabe der SV-Nummer vorgesehen). Daher können diese Daten erst dann von der leistenden Stelle mitgeteilt werden, wenn sie künftig auf Basis dieses Gesetzes im Zuge der Antragstellung erhoben werden dürfen.

3) Zu § 19 iVm § 22 Abs. 2 Z 3:

Die Agrarmarkt Austria und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH wickeln wesentliche Förderungsbereiche für das BMLFUW ab und verfügen in dieser Dienstleisterfunktion über bestehende Datenbanken. Es wird daher angeregt, beim Datenbankdesign der Transparenzdatenbank die Strukturen der bereits existierenden, relevanten Datenbanken zu berücksichtigen und so Schnittstellendefinitionen zu erleichtern.

4) Zu § 22 Abs. 1:

Im Sinne des Legalitätsprinzips wären Kriterien für die Aufnahme bzw. den Ausschuss von Leistungen in der Verordnungsermächtigung zu normieren.

Schließlich wird angeregt gesetzlich zu regeln, über welchen Zeitraum die Daten in der Datenbank aufbewahrt werden sollen.

Hinsichtlich der sehr knapp vor Ablauf der Begutachtungsfrist eingegangenen Aufforderung, die voraussichtlichen Kosten zu nennen, die der leistenden Stelle erwachsen können, wird auf die gesonderte Stellungnahme der Agrarmarkt Austria verwiesen. Bezüglich aller weiteren Stellen, die für das BMLFUW Förderungen abwickeln, war es in dieser Kürze nicht möglich, Kostenabschätzungen einzuholen. Ebenso wenig kann das BMLFUW selbst derzeit abschätzen, in welcher Höhe künftig zusätzliche Kosten anfallen werden, wenn das Ressort als leistende Stelle zur Mitteilung der Daten verpflichtet ist. Das BMLFUW behält sich in diesem Punkt eine Ergänzung seiner Stellungnahme vor.

Diese Stellungnahme wird dem dortigen Ersuchen entsprechend auch an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i. V. Lindbaum

Elektronisch gefertigt